Auslegungshinweise zu den Mindestanforderungen im Abschnitt "Fütterung" für die Haltungsform Stufe 3:
Stand: Final, 27.08.2025

1) GVO-freie Futtermittel

- Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein mit Nachweis der GVO-Freiheit im Rahmen von neutralen Audits (Zertifizierung)
- oder VLOG-Zertifizierung

Oder

2) Regionale Futtermittel

- Alle wesentlichen (70 %) eingesetzten Futtermittel einer durchschnittlichen Ration müssen aus der Region kommen. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Mineralstoffe, Aminosäuren etc.)
- Nachweis der Regionalität im Audit über Warenbegleitpapiere, z.B. Lieferscheine.
- Das Programm muss die "Region" definieren. Die Regionalität muss sich auf den Ort des Anbaus beziehen.

Geltungsbereich für alle oben genannten Kriterien:

- Schwein: während der gesamten Mastphase
- Rind: während der Mastphase, mindestens jedoch 6 Monate vor der Schlachtung
- Hähnchen: während der gesamten Mastphase
- Pute: während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung
- Ente: während der gesamten Mastphase
- Kaninchen: während der gesamten Mastphase
- Milchvieh: Ab der 1. Laktation bis zur Schlachtung (inkl. Trockenstehen)

Initiative Tierwohl GmbH
Geschäftsführer: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Deutsche Bank AG,
SWIFT-BIC: DEUTDEDB 380 IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01
Registergericht und zur Registernummer (Registerauskunft):
Amtsgericht Bonn, HRB 21352
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 298 590434